

1. Präambel

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle von der PVL GmbH (nachfolgend: uns) abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern abschließen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in unseren Bestellschreiben anderes bestimmt ist.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner deren Lieferungen und Leistungen nicht gesondert widersprechen. Soweit unsere Vertragspartner diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht gelten lassen will, muss er innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von der Absendung unserer Bestellung, der diese Bedingungen beigelegt sind, ausdrücklich und schriftlich widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unseres Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn uns diese in einer Auftragsbestätigung oder in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben übersandt werden und unser Vertragspartner ohne vorherigen Widerspruch durch uns die Lieferung oder Leistung ausführt. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Abreden gelten die von uns erteilten Aufträge mit unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen als Vertragsbestandteil in jedem Falle dann, wenn unser Vertragspartner ohne frist- gerechten Widerspruch gegen unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen mit der Ausführung des Auftrages beginnt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Anfragen sind stets unverbindlich.
- 2.2 Alle Bestellungen, Aufträge, Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu sind nur verbindlich, wenn sie im Original schriftlich oder in elektronischer Form durch uns erfolgen.
- 2.3 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf etwaige Abweichungen zwischen einer Anfrage von uns und seinem Angebot sowie auf etwaige Abweichungen zwischen unserer Bestellung und seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. In allen Fällen solcher Abweichungen kommt ein Vertrag mit dem Inhalt Ihres Angebots erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch uns zustande.

3. Lieferfristen und Liefertermine, Lieferverzug

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind stets verbindlich und genau einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem auf unserer Bestellung oder auf unserer Auftragsbestätigung genannten Datum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erforderlichen Abnahme.
- 3.2 Erkennt unser Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist uns der durch die Unterlassung der Mitteilung hervorgerufene Schaden zu ersetzen; weitergehende Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens bleiben unberührt.
- 3.3 Unser Vertragspartner ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.
- 3.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von unserem Vertragspartner zu vertretende Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich unser Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb

angemessener Frist erhalten hat.

- 3.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir und unsere Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

- 3.7 Vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr unserer Vertragspartner. Von einer vorzeitig vorgenommenen Anlieferung, der wir nicht zugestimmt haben, wird eine etwa an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung deshalb vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 3.8 Mehrlieferungen und -leistungen werden nicht vergütet, Minderlieferungen und -leistungen nicht akzeptiert. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4. Preise

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Von unserem Vertragspartner verwendete Preisgleitklauseln werden von uns nicht akzeptiert. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für von Ihnen eventuell zu erbringenden Nebenleistungen.

5. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 5.1 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch fünfzehn Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 5.2 Stellt unser Vertragspartner nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners einschließlich Kosten für Verpackung, Versicherung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transport- und Nebenkosten, insbesondere Rollgeld, sowie sonstiger Spesen. an die von uns bestimmte Empfangsstelle, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, an unseren Betriebssitz auszuführen. Bei Lieferung an eine von uns bestimmte Empfangsstelle gehen sowohl die Versandkosten als auch etwaige mit dem Empfang der Ware bei uns anfallende Gebühren und Kosten sowie sonstige Nebengebühren und Auslagen zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 6.2 Sofern eine Preisberechnung ab Werk oder ab Verkaufslager unseres Vertragspartners vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit wir nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.
- 6.3 Auch in den vorbezeichneten Fällen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware oder Leistung durch uns auf uns über.
- 6.4 Transportverpackungen sind auf unseren Wunsch von unserem Vertragspartner für uns kostenfrei nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zurückzunehmen bzw. auf seine Kosten zu entsorgen.

7. Fälligkeit

- 7.1 Abgesehen von besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit aller Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch unseren Vertragspartner voraus.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Skonto- und Zahlungsfristen erst vom Eingang der mängelfreien Lieferung und Leistung oder der ordnungsgemäßen Rechnung an zu laufen, und zwar jeweils vom späteren der beiden Zeitpunkte an.
- 7.3 Die Zahlung erfolgt, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Monats des Rechnungsdatums ohne Abzug. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch unseren Vertragspartner erforderlich.

8. Abtretungen, Aufrechnungen

- 8.1 Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 8.2 Aufrechnungen unseres Vertragspartners uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit die Forderung von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

9. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Über den einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners hinausgehende Sicherungen zu Gunsten unseres Vertragspartners, wie z. B. Verlängerungs- oder Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt oder eine Vorausabtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden von uns nicht akzeptiert und sind insoweit unwirksam. Über Eigentumsvorbehaltsware können wir im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verfügen.

10. Untersuchungs- und Rügepflichten

Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB beträgt für uns zwei Wochen ab Zugang der Ware bei uns.

11. Garantie, Gewährleistung

- 11.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat unser Vertragspartner die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an uns.
- 11.3 Unser Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen/Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere versichert unser Vertragspartner, bei der Herstellung oder Beschaffung des gelieferten Produktes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss unsere Zustimmung eingeholt werden. Hat unser Vertragspartner Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung des Liefergegenstandes, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 In allen Fällen einer Gewährleistungspflicht unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten unseres Vertragspartners in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Desgleichen sind

wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten unseres Vertragspartners anderweitig zu beschaffen. Das Recht auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen bleibt unbenommen.

- 11.5 In dringenden Fällen bzw. wenn Gefahr im Verzug ist und jeweils nach vorheriger Unterrichtung der Vertragsparteien oder wenn unser Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen im Verzug ist, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners und unbeschadet dessen weiterer Gewährleistungsverpflichtungen selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Alle hierbei anfallenden Kosten z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind von unserem Vertragspartner zu tragen.

12. Produkthaftung

- 12.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder Ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen, die auf den Liefergegenstand unseres Vertragspartners zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von unserem Vertragspartner gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst alle, auch mittelbar verursachten Kosten.
- 12.2 Unser Vertragspartner wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Unser Vertragspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement durchzuführen und uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Wir werden mit ihm, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätsmanagementvereinbarung abschließen.
- 12.3 Unser Vertragspartner wird sich außerdem gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 12.4 Umwelt, Gefahrstoffe, gefährliche Güter: In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist unser Vertragspartner verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen.
- 12.5 Unser Vertragspartner ist verpflichtet nur noch Waren auszuliefern, welche entsprechend der ROHS-Richtlinien gefertigt wurden.
- 12.6 Unser Vertragspartner garantiert, dass die gelieferte Ware die Bestimmungen der europäischen Verordnung REACH (EC.No 1907/2006) in vollem Umfang berücksichtigt. Er garantiert insbesondere, dass seine Ware unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freisetzt, und keine Stoffe über 0,1 Massenprozent (w/w) je gesondertem Bestandteil der Ware enthält, die die Kriterien entsprechend Art. 57 REACH (besonders problematische Stoffe), insbesondere nach Art. 59 Abs. 1 Reach erfüllen; dies gilt insbesondere für die in Anhang XVII Reach genannten Stoffe.
- 12.7 Als verbindlich vereinbart gilt die Verpflichtung unseres Vertragspartners, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (BGBl. 1234 ff.) zu beachten.

13. Zahlung, Zahlungsfolgen

- 13.1 Eine Zahlung durch uns stellt in keinem Falle eine Bestätigung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäftes dar. Ebenso bedeutet sie keine Anerkennung der Abrechnung.
- 13.2 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

14. Unterlagen

- 14.1 Vor Beginn von Fertigungs-, Werkstatt- und Montagearbeiten sind mit uns sämtliche Zeichnungen

und technische Unterlagen durchzusprechen. Die genehmigten Unterlagen bilden die Grundlage der Fertigung und Montage. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

14.2 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen unseres Vertragspartners im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen unsererseits, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Alle Ausführungsunterlagen dürfen nur zum vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzusenden.

14.3 Wir behalten uns alle Rechte an den nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

15.1 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

15.2 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die vorstehend unter Ziffer 15.1 aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterlieferanten und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterlieferanten sowie deren Mitarbeiter, auch für die Zeit nach Ausführung des Auftrags etc., durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.

15.3 Unser Vertragspartner haftet für alle Schäden, die uns durch eine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen entstehen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ist Cadolzburg oder der Sitz der betreffenden Niederlassung.

16.2 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 09/2021